

V o r l a g e
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Emmerstedt,
den Ausschuss für Finanzmanagement
und den Verwaltungsausschuss

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Haushaltslage der Stadt Helmstedt zwingt dazu, dass neben den Ausgaben auch die Einnahmen sich einer kritischen Prüfung stellen müssen. Ein besonderes Augenmerk müssen in diesem Zusammenhang die Steuereinnahmemöglichkeiten über sich ergehen lassen.

Zwar ist die derzeit in Deutschland erhobene Hundesteuer seit Sommer dieses Jahres sogar ein Thema für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hierbei wird die Daseinsberechtigung der Steuerform an sich in Frage gestellt, jedoch ist ihre Erhebung zurzeit weiterhin nicht zweifelhaft.

Bei der Hundesteuer handelt sich um eine Einnahmequelle der Gemeinden, die zwar von einigen Bürgern als Entgelt für die Beseitigung des Hundekots auf öffentlichen Straßen oder für das Vorhalten von Hundekotbeuteln angesehen wird, jedoch ist es eine Steuer und somit eine Einnahme, die als allgemeines Deckungsmittel einer Gemeinde für ihr obliegende Ausgaben Verwendung findet und keine Gegenleistung durch die Stadt erfordert.

60,00 € werden bislang in Helmstedt von jedem Hundehalter für den ersten von ihm gehaltenen Hund verlangt, 84,00 € für den zweiten und 102,00 € für jeden weiteren Hund. Beträge, die, wie eine Umfrage im Landkreis und bei Städten vergleichbarer Größenordnung (s. Anlage 2) gezeigt hat, eher im unteren Steuersatzspektrum angesiedelt sind.

Im Rahmen der Haushaltssicherung wird es daher als notwendig angesehen, die Steuersätze im Bereich der Hundesteuer anzuheben (siehe auch Haushaltssicherungskonzept aus dem 1. Nachtragshaushalt 2012). Die vorgesehene Erhöhung von bisher 60,00 € Hundesteuer auf 84,00 € jährlich für den ersten in einem Haushalt gehaltenen Hund bedeutet eine monatliche Erhöhung von lediglich 2,00 €. Bei entsprechender weiterer Anhebung ergeben sich für den zweiten und jeden weiteren Hund im Haushalt Steuern von 96,00 € statt bislang 84,00 € bzw. 114,00 €. Eine über den zweiten Hund hinausgehende weitergehende Staffelung der Hundesteuersätze entfällt zugunsten der allgemeinen Erhöhung.

Diese Anhebung, die im Verhältnis zu den umliegenden Städten Königslutter und Schöningen mit momentan jeweils 108,00 € für den Ersthund (156,00 € bzw. 204,00 € für die weiteren Hunde) als moderat bezeichnet werden kann, würde ab 2013 zusätzliche Steuereinnahmen von ca. 33.000,00 € jährlich ergeben.

Neben ihrer Eigenschaft als Einnahmequelle der Gemeinde sollte auch nicht unbedacht bleiben, dass einer Gemeinde durch die Ausgestaltung ihrer Hundesteuersatzung auch die Möglichkeit gegeben wird, die Anzahl der Vierbeiner im Gemeindegebiet zu kontrollieren. Ein Lenkungszweck, der nicht zu unbeachtet sein sollte und der vielenorts dazu beiträgt die Anzahl der Hunde, die Hunderassen und damit verbunden mögliche Gefahren, die von Tieren ausgehen, zu beeinflussen.

Im diesem Zusammenhang wurde die bestehende Satzung auch im Hinblick auf die Behandlung gefährlicher Hunde an das neue Hundegesetz des Landes Niedersachsen angepasst. Die bislang noch vorhandene Auflistung der sog. gefährlichen Hunde wurde gestrichen.

Dem Rat der Stadt Helmstedt wird die anliegende Satzungsänderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt.

In Vertretung

(Junglas)

Anlagen

- Anlage 1: 2. Änderung der Hundesteuersatzung
- Anlage 2: Vergleich Hundesteuersätze

**2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Helmstedt vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hundesteuersatzung

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	96,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund	450,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den

(S)

(Bürgermeister)

Vergleich Hundesteuersätze

Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde	Einwohner	Erster Hund	Zweiter Hund	Jeder weitere Hund	Gefährliche Hunde		
					1. Hund	2. Hund	Weitere
Stadt Helmstedt	23.819	60,00 €	84,00 €	102,00 €	450,00 €	600,00 €	600,00 €
Anzahl der Hunde Stadt Helmstedt		1.377	123	21	4	-	-

andere Kommunen im Landkreis Helmstedt

Stadt Königslutter	15.691	108,00 €	156,00 €	204,00 €	-	-	-
Stadt Schöningen	11.921	108,00 €	156,00 €	204,00 €	510,00 €	510,00 €	510,00 €
Gemeinde Lehre	11.453	60,00 €	84,00 €	96,00 €	516,00 €	516,00 €	516,00 €
SG Grasleben							
Querenhorst	542	60,00 €	90,00 €	108,00 €	108,00 €	204,00 €	312,00 €
Grasleben	2.483	42,00 €	60,00 €	84,00 €	-	-	-
Mariental	997	42,00 €	60,00 €	78,00 €	120,00 €	216,00 €	324,00 €
Rennau	721	39,00 €	63,00 €	108,00 €	138,00 €	138,00 €	405,00 €
SG Nord-Elm							
Warberg	870	50,00 €	100,00 €	150,00 €	360,00 €	540,00 €	720,00 €
Süplingen	1.724	50,00 €	100,00 €	150,00 €	500,00 €	1.000,00 €	1.500,00 €
Räbke	675	50,00 €	75,00 €	100,00 €	400,00 €	525,00 €	700,00 €
Wolsdorf	1.053	42,00 €	60,00 €	72,00 €	360,00 €	540,00 €	720,00 €
Frellstedt	826	35,00 €	55,00 €	75,00 €	350,00 €	550,00 €	750,00 €
Süplingenburg	654	33,00 €	54,00 €	66,00 €	330,00 €	540,00 €	660,00 €
SG Velpke							
Velpke	4.611	46,00 €	66,00 €	87,00 €	233,00 €	350,00 €	466,00 €
Groß Twülpstedt	2.605	46,00 €	64,00 €	83,00 €	-	-	-
Bahrdorf	1.959	46,00 €	64,00 €	83,00 €	-	-	-
Danndorf	2.080	45,00 €	70,00 €	88,00 €	-	-	-
Grafhorst	992	25,00 €	49,00 €	67,00 €	-	-	-
Gemeinde Büddenstedt	2.759	46,00 €	64,00 €	83,00 €	-	-	-
SG Heeseberg							
Jerxheim	1.142	30,00 €	30,00 €	30,00 €	-	-	-
Söllingen	662	30,00 €	30,00 €	30,00 €	-	-	-
Beierstedt	418	30,00 €	30,00 €	30,00 €	-	-	-
Ingeleben	407	30,00 €	30,00 €	30,00 €	-	-	-
Gevensleben	683	30,00 €	30,00 €	30,00 €	-	-	-
Twieflingen	745	30,00 €	30,00 €	30,00 €	-	-	-

sonstige Kommunen außerhalb des Landkreises Helmstedt

Braunschweig	249.197	120,00 €	144,00 €	180,00 €	600,00 €	756,00 €	756,00 €
Königslutter	15.691	108,00 €	156,00 €	204,00 €	-	-	-
Schöningen	11.921	108,00 €	156,00 €	204,00 €	510,00 €	510,00 €	510,00 €
Goslar	40.881	108,00 €	156,00 €	174,00 €	846,00 €	846,00 €	846,00 €
Seesen	20.187	84,00 €	126,00 €	168,00 €			
Einbeck	26.376	84,00 €	108,00 €	156,00 €			
Wolfenbüttel	53.431	84,00 €	105,00 €	126,00 €			
Wolfsburg	121.878	79,80 €	116,40 €	135,00 €			
Gifhorn	41.544	78,00 €	114,00 €	126,00 €	468,00 €		
Hann. Münden	24.508	72,00 €	108,00 €	120,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €
Duderstadt	21.659	60,00 €	80,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Haldensleben	18.882	54,00 €	84,00 €	96,00 €	312,00 €	432,00 €	504,00 €